

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung des Landkreises Freudenstadt zur Festsetzung und zum
Ausgleich des Gemeinschaftstarifs der vgf Verkehrs-Gemein-
schaft Landkreis Freudenstadt GmbH (vgf) und rabattierten Zeit-
karten im Ausbildungsverkehr als Höchsttarife im straßengebun-
denen öffentlichen Personennahverkehr**

Präambel

Der Landkreis Freudenstadt erlässt diese Satzung als allgemeine Vorschrift mit dem Ziel, den Tarif der Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt (vgf) als Höchstattarif für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreisgebiet festzusetzen.

Die Festsetzung des vgf-Tarifs als Höchstattarif erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der vgf Freudenstadt, insbesondere bei der Umsetzung sowie der Fortentwicklung des Verkehrsangebots und des Verbundtarifs. Hierzu gehören auch Abstimmungen zu tariflichen, organisatorischen und verkehrlichen Fragestellungen.

Die Zusammenarbeit ist von gegenseitiger Rücksichtnahme, transparenter und frühzeitiger Information sowie einem kooperativen Umgang geprägt, um eine einheitliche und verlässliche Tarifgestaltung sicherzustellen.

Der vgf Freudenstadt obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Mitwirkung im Rahmen des Landestarifs Baden-Württemberg sowie die Vereinbarung und Weiterentwicklung verbundgrenzüberschreitender Verkehrsangebote, soweit diese für die Umsetzung der Allgemeinen Vorschrift und die Sicherstellung eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Freudenstadt erforderlich sind.

Auf Grundlage von

- § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
- § 6 Absätze 1 und 3 sowie § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG) und
- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)

in den jeweils aktuellen Fassungen beschließt der Landkreis Freudenstadt (im Folgenden: Landkreis) folgende allgemeine Vorschrift als Satzung, welche die Festsetzung von Höchsttarifen regelt. Gleichzeitig enthält sie Regelungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Allgemeinen Vorschrift

Der Landkreis erlässt die allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde nach Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 3 sowie § 9 Absatz 2 ÖPNVG zur Festlegung von Höchsttarifen für den Werktags- und Freizeitverkehr sowie von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt als zuständige Behörde einen Ausgleich unter Beachtung der durch diese allgemeine Vorschrift festgelegten Einnahmenaufteilung der Tarifeinnahmen im Verbundgebiet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Gebiet des Landkreises Freudenstadt einschließlich der Übergangstarifpunkte Ruhestein/Unterstmatt und Forbach sowie für ein- und ausbrechende Verkehre aus dem Landkreis Freudenstadt in die Tarifzonen 33, 43 und 44.
- (2) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich auf alle öffentlichen Personenverkehrsdienste, die als Linienverkehre nach § 42 PBefG genehmigt und entweder auf den Werktags- oder den Freizeitverkehr ausgerichtet sind. Dies sind alle Verkehrsdienste, die

- a. werktags (bis inklusive drei Uhr nachts des Folgetags) verkehren (Werktagsverkehre) und
- b. am Samstag, am Sonntag und am Feiertag (bis inklusive drei Uhr nachts des Folgetags) verkehren (Freizeitverkehre).

Maßgeblich für die Zuordnung zum Werktags- und Freizeitverkehr im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift ist die überwiegende verkehrliche Ausrichtung des konkreten öffentlichen Personenverkehrsdienstes. Soweit Unklarheiten über die Zuordnung einer Linie als Werktags- oder Freizeitverkehr bestehen, ist ein Antrag auf Zuordnung beim Landkreis spätestens drei Monate vor geplanter Betriebsaufnahme zu stellen.

- (3) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste auf Grundlage von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Enthält der öffentliche Dienstleistungsauftrag keine oder nur teilweise Regelungen zur Tarifanerkennung oder zu den hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen, gelten insoweit die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift ergänzend, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die zuständigen Behörden können im Falle ein- oder ausbrechender Linien mit dem Landkreis im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Sätzen eine Einbeziehung der zugrunde liegenden Verkehrsdienste in diese allgemeine Vorschrift vereinbaren.

§ 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Höchsttarifvorgabe

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste erbringen, sind verpflichtet, den Gemeinschaftstarif der vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (im Folgenden: vgf) im Werktags- und Freizeitverkehr in der jeweils geltenden Fassung (Verbundtarif) nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifbestimmungen sowie die Tarifzonenregelung als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuwenden. Dies umfasst die maßgeblichen Jedermann-Tarife und die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr. Die jeweils geltende Fassung des Verbundtarifes wird auf der Homepage <https://www.vgf-info.de/fahrplaene-und-tarife> veröffentlicht.
- (2) Der nach Absatz 1 festgesetzte Höchsttarif im Ausbildungsverkehr setzt die geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Rabattierung von Ausbildungsverkehren um.
- (3) Soweit mit den Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 weitere tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes. Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

- (4) Der Verbundtarif wird von der vgf in Abstimmung mit dem Landkreis fortgeschrieben. Der Landkreis macht sich diesen Tarif als Höchsttarif im Sinne des Absatzes 1 zu eigen. Die Tarifverpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich auf den jeweils genehmigten Tarif. Die Verkehrsunternehmen dürfen keine höheren Tarife (z. B. Haus- und / oder Übergangstarife) anwenden.
- (5) Die Höchsttarife gemäß den vorstehenden Absätzen beinhalten sowohl einen Ausbildungstarif als auch einen Jedermanntarif; diesbezüglich gilt:
- a. Ausbildungstarif:
Die Verkehrsunternehmen wenden nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Ausbildungsverkehr für jeden angebotenen Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs, mit Ausnahme von angebotenen Zeitfahrausweisen, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen gelten, einen um mindestens 25 Prozent rabattierten Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs an (Ausbildungstarif).

Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind die in § 1 Absatz 1 Verordnung über Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (§ 16 Absatz 1 Satz 3 ÖPNVG) sowie den Tarifbestimmungen der vgf genannten Personen.
 - b. Jedermanntarif:
Die Verkehrsunternehmen wenden den Jedermanntarif als einheitlichen Verbundtarif für alle Fahrgäste an, sofern die Tarife nicht bereits verbindlich nach Punkt a. festgesetzt wurden (Jedermanntarif).
- (6) Die Verkehrsunternehmen haben zur Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen Kooperationsvertrag oder eine Anerkennungsvereinbarung (insbesondere im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen oder ein- und ausbrechender Verkehre) mit der vgf abzuschließen. Die vgf stellt hierfür sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (7) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif zudem berechtigt und verpflichtet, an der verbundweit abgestimmten Einnahmenaufteilung teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen, welche den Verbundtarif anwenden, nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Anwendung des Verbundtarifes gemäß den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen den erzielten Erlösen bei Anwendung des Verbundtarifs („Mit-Fall“) und bei Anwendung eines fiktiven Referenztarifs, der rechnerisch das Erlösniveau ohne Höchsttarifvorgabe abbildet („Ohne-Fall“). Das Niveau des Referenztarifs leitet sich ab aus den im Jahr 2025 ermittelten Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im vgf-Gebiet sowie den dem Landkreis Freudenstadt zugewiesenen Ausgleichsmitteln nach § 15 ÖPNVG. Die Höhe des Referenztarifs ist dabei abhängig von der erzielten konkreten Fahrgastnachfrage (Anzahl zurückgelegter Personenkilometer) und steigt mit sinkenden Auslastungsquoten. Der Referenztarif berücksichtigt zudem eine Reaktion der Fahrgastnachfrage auf sich verändernde Preisniveaus (= Preiselastizität der Nachfrage). Der Kalkulation des Referenztarifs und der tatsächlichen Nachfrage liegt ein bestimmtes Verkehrsangebot zu Grunde:
 - a. für den Werktagsverkehr (gegliedert für Schul- und Ferientage) ein insbesondere an den Bedürfnissen des Schulverkehrs ausgerichtetes, nachfragegerechtes Verkehrsangebot,
 - b. für den Freizeitverkehr ein zwei Stunden-Takt samstags und sonn- und feiertags von 8 Uhr bis 20 Uhr.

- (3) Der Ausgleichssatz je Personenkilometer berechnet sich damit wie folgt:

*Ausgleichssatz je Personenkilometer = Referenzerlös je Personenkilometer ./ mittlerer Erlös nach Verbundtarif je Personenkilometer
unter Berücksichtigung einer Preiselastizität von -0,3.*

Der mittlere Erlös ist aus den Daten des Einnahmenaufteilungsverfahrens für das jeweilige Ausgleichsjahr zu ermitteln. Die Anzahl der Personenkilometer ist durch Fahrgastzählungen, übergangsweise über die verkauften Fahrausweise bzw. zugeschiedenen Einnahmen (vgl. § 8), zu ermitteln. Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem berechneten Ausgleichssatz:

Ausgleichsleistung = Ausgleichssatz je Personenkilometer x tatsächlich zurückgelegte Personenkilometer

- (4) Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Ausgleichssätze anhand der tatsächlichen Entwicklungen von Verbundtarif (Höchsttarif) und den Kosten zur Erbringung der ausgleichsberechtigten Betriebsleistungen (Referenztarif). Hierzu wird die Differenz zwischen den ggf. vorgenommenen Anpassungen des Verbundtarifs sowie von Tarifen aus Überwanderungen aus dem Verbundtarif und der Änderung des Kostenniveaus auf Basis des Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße angesetzt, die sich auf den angenommenen Referenztarif auswirkt:

$$\text{Referenztarif}_{\text{neu}} = \text{Referenztarif}_{\text{alt}} \times (\text{Kostenentwicklungsrate nach Baden-Württemberg-Index in \%} \cdot \text{gewichtete Anpassungsraten zwischen Verbundtarif und Überwanderungstarifen in \%})$$

- (5) Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt getrennt für jedes Verkehrsunternehmen nach Werktags- und Freizeitverkehr. Die Berechnungsmethodik ist für beide Verkehrsarten identisch. Sie unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der zugrunde gelegten Referenztarife, da im Werktagsverkehr durch den darin enthaltenen Ausbildungsverkehr eine höhere Tarifrabbattierung besteht. Den Verkehrsunternehmen werden die der Berechnung zugrundeliegenden Parameter vom Landkreis zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Für den finanziellen Nettoeffekt nach dieser allgemeinen Vorschrift gilt: Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der Verordnung PR Nr. 30/53 nach dem Kostengliederungsschema für die Anlage LSP zu dieser allgemeinen Vorschrift zu ermitteln. Das von den Verkehrsunternehmen ausgefüllte Kostengliederungsschema ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu testieren. Bezüglich der Erlöse gilt: Es werden die tatsächlichen Erlöse des jeweiligen Verkehrsunternehmens zugrunde gelegt. Der angemessene Gewinn ist auf 6,5 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn die Verkehrsunternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihrer Fuhrparks nachweisen können, dass sie wiederkehrend (bemessen an der Zweckbindungsdauer der GVFG-Förderung des Landes Baden-Württemberg) in ihren Fuhrpark reinvestieren. Bei nicht ausreichenden Investitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3 % vom Umsatz entspricht.
- (7) Wechselt das Verkehrsunternehmen einer Linie oder eines Linienbündels, so stehen die auf die Linie oder das Linienbündel entfallenden Ausgleichsleistungen dem neuen Verkehrsunternehmen zu. Erfolgt der Wechsel des Verkehrsunternehmens unterjährig, so ist bei der Erlöszuscheidung der Jahreskarten im Rahmen der Einnahmenaufteilung sicherzustellen, dass den beiden betroffenen Verkehrsunternehmen die Erlöse anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen des jeweiligen Jahres zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Wechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

- (8) Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 in Summe den im Haushaltsjahr des Landkreises eingestellten Haushaltsansatz, so erfolgt je Verkehrsunternehmen eine entsprechend anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen. Eine derart begründete Kürzung wird vom Landkreis jedoch nur vorgenommen, soweit den Verkehrsunternehmen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Leistung zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Höchsttarifen weiterhin wirtschaftlich zumutbar bleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, wirkt der Landkreis darauf hin, den Haushaltsansatz für das kommende Jahr anzupassen oder gleichwertige Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

§ 5 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstrich 1 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Verkehrsunternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstrich 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Freudenstadt, welcher gemäß § 13 Absatz 2a PBefG für die Verkehrsunternehmen verbindlich ist.

§ 6 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Um sicherzustellen, dass die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation führen, haben die Verkehrsunternehmen alle drei Jahre ein Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gemäß Absatz 2 vorzulegen. Auf Antrag kann der Landkreis dem Verkehrsunternehmen die Vorlage eines Testats erlassen, wenn dem beantragenden Verkehrsunternehmen im Einzelfall und unter Abwägung der Gesamtumstände die Beibringung eines Testats nicht zugemutet werden kann (z. B. bei Kleinstunternehmen). Erlässt der Landkreis dem Verkehrsunternehmen die Vorlage des Testats, hat es die fehlende Überkompensation im Rahmen einer Eigenerklärung zu bestätigen.
- (2) In dem nach Absatz 1 vorzulegenden Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung sämtlicher weiterer mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielten Einnahmen sowie gewährten Ausgleichsleistungen maximal die mit dem Betrieb dieser Verkehrsdienste verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich des nach dieser allgemeinen Vorschrift geregelten angemessenen Gewinns abdecken. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist zu beachten.
- (3) Soweit die Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 3 durchführen, ist in dem Testat ergänzend zu bestätigen, dass die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind.

- (4) Das Testat ist spätestens sechs Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift vorzulegen. Die Jahresendabrechnung erfolgt spätestens bis zum 31. August des Folgejahres.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, sind die zu viel ausgezahlten Ausgleichsleistungen unverzüglich zurückzuzahlen. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung erfolgt nach Maßgabe der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen. Der Landkreis kann die Rückzahlung mit der nächsten Auszahlung verrechnen.

§ 7 Zugrunde liegendes Verkehrsangebot

Im Rahmen der dieser allgemeinen Vorschrift zugrunde liegenden Verkehrsdienste wird ein für Zeitkartennutzer umfangreich nutzbares Angebot erbracht, das den Nutzen einer Zeitkarte zur Geltung bringt (Wahlfreiheit). Der Werktagsverkehr (gegliedert nach Schul- und Ferientagen) entspricht dabei einem insbesondere an den Bedürfnissen des Schülerverkehrs ausgerichteten, nachfragegerechten Angebot. Dem Freizeitverkehr liegt ein Zwei-Stunden-Takt an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zugrunde.

§ 8 Datenlieferung, Berichtspflichten, Meldetermine

- (1) Da das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen seit dem Jahr 2021 gemäß § 15 Abs. 3 ÖPNVG i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen. Die Veröffentlichung von Daten ist, soweit möglich, auf aggregierte und anonymisierte Informationen zu beschränken. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen sind zu wahren.
- (3) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in

dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Der Landkreis kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können die Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen. Für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift haben die Verkehrsunternehmen folgende Angaben differenziert nach Linien oder Linienbündeln vollständig und bezogen auf jeweils ein Jahr, für das die Ausgleichsleistungen begehrt werden, fristgerecht bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen:

- a. Beabsichtigte und tatsächlich erbrachte Leistungen (Fahrplankilometer) einschließlich etwaiger Verstärkerfahrten und Fahrtenausfälle, getrennt nach Linien und Verkehrstagen;
 - b. Anzahl beförderter Fahrgäste;
 - c. Einnahmen und Erlöse aus Fahrscheinverkäufen solcher Fahrscheine, für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen gewährt werden sowie die Anzahl dieser differenziert nach Preisstufen;
 - d. Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen und aus anderen allgemeinen Vorschriften sowie sonstige relevante Erlösbestandteile;
 - e. für die Einnahmenaufteilung erforderliche Daten, inklusive Daten für Einnahmenaufteilungsverfahren nach landes- oder bundesrechtlichen Vorgaben;
 - f. alle weiteren Daten, die für die Fortschreibung der für die Berechnung der Ausgleichsleistung hinterlegten Parameter erforderlich sind.
- (4) Neben der Meldung der für die Ausgleichsberechnung notwendigen Daten sind die Verkehrsunternehmen zur Ausgleichsermittlung und Plausibilisierung für die zugrunde liegenden Fahrgastzahlen verpflichtet, dem Landkreis fortlaufend oder im Einzelfall vollständige Auskunft über die Nutzung des Angebots (repräsentative haltestellenscharfe, fahrtengenaue Ein- und Aussteigerzählungen) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten dienen insbesondere der Ermittlung der Plausibilisierung der von den Verkehrsunternehmen gemeldeten Nachfrage- und Erlösdaten. Dies umfasst auch die perspektivisch vorgesehene flächenweite Einführung automatisierter Fahrgastzahl-Systeme (AFZS). Sobald hierfür eine einheitliche technische Schnittstelle bereitsteht, legt der Landkreis ergänzende Anforderungen an die

Art, den Umfang und die Übermittlungsform der Fahrgastdaten fest. Bis zur Einführung entsprechender Verpflichtungen gelten die Vorgaben dieses Absatzes in der derzeitigen Form fort und werden ggf. durch einzelvertragliche Regelungen bezüglich der erforderlichen Informationen (z.B. Datenlieferung bzw. Datenformaten) konkretisiert.

- (5) Der Landkreis kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die dieser allgemeinen Vorschrift zugrunde liegenden Ausgleichsleistungen werden teilweise aus Landesmitteln oder Zuwendungen Dritter, gespeist; hierfür ist der Landkreis dem Land bzw. dem Dritten zur sachgerechten Mittelverwendung nachweispflichtig. Stellen das Land oder der Dritte für die Gewährung, Auszahlung oder Bestätigung der Mittel zusätzliche oder besondere Anforderungen an die Nachweisführung, haben die Verkehrsunternehmen diese Nachweise vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten zu erfüllen und sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen, Daten und Erklärungen bereitzustellen.
- (7) Die fristgerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift. Die für die abschließende Ermittlung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Daten sind bis zum 30. Juni des Folgejahres, für das die Ausgleichsleistungen begehrt werden, vorzulegen (vgl. Absatz 3). Wenn die Verkehrsunternehmen die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorlegen oder die Prüfung gemäß Absatz 5 verweigern, erfolgt eine Rückforderung für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichterfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift nach § 3 Absatz 1 und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaft gemachten Angaben und Nachweise der Verkehrsunternehmen für die allgemeinen Vorschrift zu gewährenden Ausgleichsleistungen.
- (8) Die Ausgleichsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 28. Februar des Jahres, für den die Ausgleichsleistungen begehrt werden, formlos beim Landkreis zu stellen. Verspätete Anträge, die entsprechend zu begründen sind, können im Einzelfall durch den Landkreis zugelassen werden. Der Antrag ist Grundlage für die Vorauszahlungen nach Absatz 10. Auf Basis des Antrags wird die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen nach Vorlage der erforderlichen Daten (vgl. insbesondere Absatz 3) vom Landkreis festgesetzt.

- (9) Die im Antrag auf Ausgleichsleistungen vom Verkehrsunternehmen gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft das Verkehrsunternehmen als Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis in der Funktion als zuständige Behörde und Subventionsgeber oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen das Verkehrsunternehmen.
- (10) Die Verkehrsunternehmen erhalten am 30. April und am 31. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen auf die Ausgleichsleistungen in Höhe von jeweils 50 Prozent der für das Vorvorjahr festgestellten und bestätigten Ausgleichsleistungen oder bei erstmaliger Auszahlung 50 Prozent der zu erwartenden Ausgleichsleistungen. Im Falle eines Wechsels des Verkehrsunternehmens nach § 4 Absatz 7 werden keine Vorauszahlungen für das laufende Jahr gewährt. Für die Jahre 2026 und 2027 wird der Landkreis die Höhe der Vorauszahlungen auf Grundlage der bislang von den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten Daten prognostizieren.

§ 9 Weitere Verfahrensvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese allgemeine Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg und der für die Zuwendung geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser allgemeinen Vorschrift ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.
- (2) Soweit erforderlich und/oder sinnvoll können zwischen Landkreis und Verkehrsunternehmen ergänzende Vereinbarungen zur Umsetzung und Abwicklung dieser allgemeinen Vorschrift (insbesondere Verfahrensablauf, vorzulegende Unterlagen etc.) abgeschlossen werden. Entsprechende ergänzende Vereinbarungen begründen keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.
- (3) Die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen und werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.
- (2) Die Satzung ersetzt die bisherigen allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen im Landkreis Freudenstadt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden daher nachfolgende Satzungen rückwirkend zum 31. Dezember 2025 außer Kraft gesetzt:
 - a. Satzung des Landkreises Freudenstadt gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes für die vgf Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (allgemeine Vorschrift) vom 16. April 2018
 - b. Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freudenstadt zur Festsetzung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Landkreis Freudenstadt im öffentlichen Personennahverkehr (Bus) vom 16. April 2018.

Freudenstadt, 12.08.2026



Andreas Jung, Landrat

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

